

Gemeinde Hitzhofen



Betriebsordnung

für die

Erdaushub- und Bauschuttdeponie Oberzell

der

Gemeinde Hitzhofen

vom 14-07-2009

Erdaushub- und Bauschuttdeponie Oberzell

(kurz EBD Oberzell genannt)

Aufgrund des Genehmigungsbescheides des Landratsamtes Eichstätt, Umweltschutz vom 08.04.2009 ergeht für die Erdaushub- und Bauschuttdeponie Oberzell folgende:

Betriebsordnung

1.1 Allgemeines

Der Betrieb der EBD Oberzell erfolgt durch die:

Gemeinde Hitzhofen

Kirchweg 12, 85122 Hitzhofen, Telefon: 08458 / 3987-0

1.2 Zweck / Geltungsbereich

Die Betriebsordnung informiert Anlieferer von Abfällen verbindlich über Pflichten und Rechte bei Benutzung der Deponie.

Spätestens mit der ersten Anlieferung, dem Betreten oder Befahren der Anlage erkennt der Benutzer, der Besucher und andere Betretungsberechtigte diese Betriebsordnung an. Sie liegt auf der Anlage aus. Jede Person, die sich auf dem Gelände der Deponie aufhält, hat die Betriebsordnung zu beachten.

Diese Betriebsordnung gilt auf dem gesamten Gelände der Deponie.

1.3 Einzugsgebiet / Benützung

Das Einzugsgebiet der EBD Oberzell umfasst das Gemeindegebiet von Hitzhofen. Für die Anlieferung von Abfällen außerhalb des Gemeindegebietes kann die Betreiberin Ausnahmen zu lassen. Es werden dann jedoch höhere Gebühren verlangt.

Die Gemeinde Hitzhofen kann die Annahme der Abfallmengen beschränken, falls dies aus gesamtbetrieblichen Gründen notwendig ist.

1.4 Öffnungszeiten

Die EBD Oberzell nimmt für die Deponie zugelassene Abfälle nur an den Öffnungsterminen (siehe separater Aushang am Einfahrtstor) zwischen März und Oktober des Jahres entgegen.

Gegen telefonische oder schriftliche Voranmeldung kann in die Deponie auch außerhalb der Öffnungszeiten angeliefert werden.

Für die Annahme von Abfällen außerhalb der offiziellen Öffnungszeiten sind Zuschläge zu entrichten. Auskunft über die jeweilig gültige Regelung erteilt die Gemeindeverwaltung.

1.5 Zur Deponierung zugelassene Abfälle

1.5.1 Bauschutt

Hierunter fallen „rein“ mineralische, vorsortierte Bau- und Abbruchabfälle aus Bautätigkeiten auch mit geringfügig anhaftenden nichtmineralischen Fremdbestandteilen, soweit deren weitergehende Aussortierung aufgrund ihres geringen Anteils oder ihrer geringen Größe unverhältnismäßig ist.

Dies ist in der Regel:

- Beton (170101)
- Ziegel (170102)
- Fliesen und Keramik (170103)
- Dacheindeckungen aus Ziegel und Beton (170103)
- Mauerwerksabbruch (107107), Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 170106 fallen.
- Fehlchargen und Bruch aus der Produktion von mineralischen Baumaterial (z. B. Ziegel, Fliesen, Kalkstein, Beton) (101208).

Unter Vorsortierung ist dabei nicht eine Aufbereitung, sondern die Aussortierung der unzulässigen Materialien zu verstehen.

Nicht zum Bauschutt zählen Baustellenabfälle (170904), d. h. nichtmineralische Stoffe aus Bautätigkeit (z. B. Bauhilfsstoffe, Bauzubehör, Verpackungsmaterialien, Isoliermassen, Farb-, Kleber-, Schutzanstrich-, Imprägniermittelreste).

1.5.2 Bodenaushub

Bodenaushub ist natürlich anstehendes oder umgelagertes Locker- und Festgestein sowie Baggergut, das bei Baumaßnahmen ausgehoben oder abgetragen wird, auch mit geringfügigen Fremdanteilen, soweit deren weitergehende Aussortierung aufgrund ihres geringen Anteils oder ihrer geringen Größe unverhältnismäßig ist.

Dies sind in der Regel:

- Boden und Steine (170504) mit Ausnahme derjenigen, die unter 170503 fallen.
- Baggergut (170506) mit Ausnahme desjenigen, das unter 170505 fällt.

Nicht zum Bodenaushub gehört „Mutterboden“ (humoser Oberboden). Für diesen gelten besondere Schutzbestimmungen (s. § 202 BauGB).

1.5.3 Straßenaufbruch

Straßenaufbruch sind mineralische Stoffe, die hydraulisch gebunden oder ungebunden im Straßenbau verwendet werden.

Dies sind in der Regel:

- Beton (170101)
- Boden und Steine (170504) mit Ausnahme derjenigen, die unter 170503 fallen.

1.5.4 Sonstige gering belastete mineralische Abfälle

Hierunter fallen gering belastete mineralische Abfälle sowie produktionsspezifische Abfälle und Nebenprodukte mineralischer Natur, die die Zuordnungswerte des Anhangs 3 DepV für die DK 0 sowie die zusätzlichen Richtwerte in der Anlage 5 des LfU – Merkblattes für Errichtung, Betrieb und Überwachung von Deponien der DK 0 – Inertabfalldeponien sowie Anpassung und Abschluss bestehender Bauschuttdeponien enthalten.

1.6 Verhalten im Verkehr mit der Deponie

Das Betreten, Befahren und der Aufenthalt auf der Deponie sind grundsätzlich nur zum Zweck der Anlieferung von Abfällen gestattet.

Kinder und Jugendliche bis 16 Jahre dürfen die Deponie nur in Begleitung Erziehungsberechtigter ausnahmsweise auch unter Aufsicht Erwachsener betreten

Das Betreten und Befahren des Deponiegeländes erfolgt auf eigene Gefahr und darf nur während der offiziellen Öffnungszeiten bzw. nach Voranmeldung erfolgen.

Alle Anlieferer haben sich auf dem Deponiegelände so zu verhalten, dass die Sicherheit und Ordnung sowie der Betriebsablauf nicht gestört und Personen oder Anlagenteile nicht geschädigt oder gefährdet werden.

Die Anlieferung von Abfällen sollte grundsätzlich nur mit geländetauglichen Fahrzeugen mit Kippvorrichtung erfolgen.

Die Deponie darf nur über den Eingangs- und Abfertigungsbereich betreten bzw. befahren werden. Unbefugten ist das Betreten bzw. Befahren der Deponie untersagt.

Die Weisungen des Deponiepersonals sind zu befolgen.

Auf dem Deponiegelände gilt die Straßenverkehrsordnung. Um Lärm- und Staubimmissionen so gering wie möglich zu halten, und um einen sicheren Fahrbetrieb zu gewährleisten, gilt auf dem gesamten Betriebsgelände eine Höchstgeschwindigkeit von 10 km/h. Die Deponiefläche darf nur dort befahren werden, wo dies durch eindeutige Markierung oder durch Einweisung des Deponiewartes zugelassen ist.

LKW dürfen nur bei Einweisung durch eine zweite Person, die sich nicht auf dem Fahrzeug befinden darf, rückwärts gefahren werden.

Nach der Eingangskontrolle hat der Transporteur/Lieferant den vom Deponiepersonal zugewiesenen Abladeplatz auf direktem, markierten Zugangsweg anzufahren und das Material gemäß Anweisung des Deponiepersonals abzukippen.

Das Einsammeln und Mitnehmen von irgendwelchen Gegenständen auf der Deponie ist untersagt. Bei der Ausfahrt aus der Deponie hat sich der Anlieferer zu vergewissern, dass an seinem Fahrzeug (Räder und Achsen etc.) keine Abfälle hängen geblieben sind, die sich auf der Fahrt vom Fahrzeug lösen und die Strasse verunreinigen können.

1.7 Anlieferung und Kontrolle der Abfälle

Grundsätzlich gelten für die Anlieferung und Eingangskontrolle die von der Gemeinde Hitzhofen vorgegebenen Abläufe.

Die Abfallstoffe sollen nach Sorten: - Bauschutt - Erdaushub/Steine - Straßenaufbruch - getrennt angeliefert werden.

Während des Lade- und Transportvorganges staubende Abfallstoffe, hat der Abfallerzeuger oder der beauftragte Unternehmer bereits auf der Baustelle Maßnahmen zur Reduzierung von Staubemissionen zu treffen (Bewässern, Abdecken der Ladebrücken mit Planen etc.). Die Fahrzeuge dürfen nicht überladen werden.

Das Deponiepersonal prüft jede Anlieferung auf Ihre Zulässigkeit. Die Prüfung erfolgt durch eine Eingangs- und Grobkontrolle bei der Mengenerfassung und durch eine Detailkontrolle auf dem Abkipplplatz vor dem Einbau der Abfälle in den Deponiekörper.

Das Deponiepersonal kann die Annahme noch vor dem Abkippen verweigern, wenn die Ladung nicht der Deponieerlaubnis (Bauschutt / Bodenaushub / Straßenaufbruch / sonstige gering belastete mineralische Abfälle) entspricht. Stellt das Deponiepersonal nach dem Abkippen Unzulässigkeiten fest, wird die gesamte Fuhre kostenpflichtig für den Anlieferer zurück geladen und die Annahme verweigert.

Das Deponiepersonal kann ohne Angabe von Gründen die Annahme von Abfällen verweigern.

1.8 Mengenerfassung / Grundlagen der Abrechnung

Das Volumen der angelieferten Abfälle wird vom Deponiepersonal in Kubikmetern geschätzt. Das festgestellte Volumen in m³ bildet die Grundlage für die Abrechnung.

Anlieferungen an der Deponie sind bis zu einem Benutzungsentgelt in Höhe von 25,00 Euro grundsätzlich sofort in bar oder durch Gebührenmarken zu bezahlen.

Ausnahmsweise kann eine Rechnungsstellung durch die Gemeindeverwaltung Hitzhofen erfolgen. Bei Beträgen über 25,00 € erfolgt eine Rechnungsstellung durch die Gemeindeverwaltung. Dann gelten folgende Zahlungskonditionen:

Rechnung zahlbar innert 10 Tagen netto ab Rechnungsdatum.

Verzugszins werden ab dem 11. Tag nach der Rechnungsdatum berechnet.

1.9 Haftung

Schadensersatzansprüche gegen die Gemeinde Hitzhofen sind ausgeschlossen, soweit die Deponie aus technischen Gründen vorübergehend nicht oder nicht in vollem Umfang benutzt werden kann.

Für Schäden, welche die Fahrzeuge oder die Beauftragten / Beschäftigten des Anlieferers verursachen, haftet der Anlieferer bzw. Transporteur / Lieferant.

Auch für alle Schäden, die durch das Nichtkennen oder Nichtbeachten der Vorschriften betreffend Verhalten auf der Deponie entstehen, haftet der Anlieferer bzw. Transporteur/Lieferant unbeschränkt unabhängig vom Verschulden.

Sämtliche Anlieferer befahren das Deponiegelände auf eigenes Risiko.

Für Schäden an Fahrzeugen haftet die Gemeinde Hitzhofen in keinem Fall.

Anlieferer / Transporteur bzw. Lieferant, die gegen die Vorschriften der Betriebsordnung verstoßen, können von der Benützung der Deponie ausgeschlossen werden.

Das Betreten und Befahren der Anlage geschieht grundsätzlich auf eigene Gefahr.

2.0 Änderungen / Inkrafttreten

Änderungen der Betriebsordnung bleiben vorbehalten.

Die Betriebsordnung tritt am 15.07.2009 in Kraft

Hitzhofen, 14.07.2009

gez.

Andreas Dirr

1. Bürgermeister